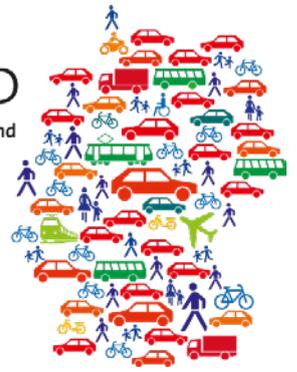


MiD
Mobilität in Deutschland



Ausführliche Informationen zum Datenschutz

Mobilität in Deutschland 2023

Mai 2023

eine Studie des



Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

durchgeführt von

infas

infas Institut für angewandte
Sozialwissenschaft GmbH

Postfach 240101
53154 Bonn
Tel. 0800/66 44 331
mid@infas.de
www.infas.de

Vorgelegt von

infas Institut für angewandte
Sozialwissenschaft GmbH
Kurt-Schumacher-Straße 24
53113 Bonn
Deutschland

Projekt

7555
Bonn, Mai 2023
Fr, Sa
Version 1.1

© infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
Der Inhalt dieses Berichts darf ganz oder teilweise
nur mit unserer schriftlichen Genehmigung veröffentlicht,
vervielfältigt, gedruckt oder in Informations- und
Dokumentationssystemen (information storage and
retrieval systems) gespeichert, verarbeitet oder ausgegeben
werden.

infas ist zertifiziert
nach ISO 20252 für die Markt-,
Meinungs- und Sozialforschung

ISO 20252



infas ist Mitglied im
Arbeitskreis Deutscher Markt- und
Sozialforschungsinstitute e.V.
(ADM) und ESOMAR

ADM

ESOMAR
member



infas

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat in den Jahren 1976, 1982 und 1989 die „Kontinuierlichen Erhebungen zum Verkehrsverhalten“

(KONTIV – die Abkürzung steht für Kontinuierliche Erhebung zum Verkehrsverhalten) in Westdeutschland durchgeführt. Diese Reihe wurde mit der 2002 etablierten und 2008 sowie 2017 erneut durchgeführten Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD) fortgesetzt. In den beiden Jahren 2023 und 2024 erfolgt die vierte MiD-Erhebung. Befragt werden über 180.000 Haushalte.

Ziel des Vorhabens ist ein repräsentatives, hochrechenbares und regional differenziertes Gesamtbild der Alltagsmobilität der deutschen Bevölkerung. Die Erhebung umfasst alle Verkehrsmittel einschließlich der Wege, die ausschließlich zu Fuß zurückgelegt werden. Hinzu kommen aktuelle Fragestellungen aus dem Alltagsverkehr. Die Studie dient der Verkehrspolitik, der Verkehrsplanung sowie der Verkehrsforschung.

Verantwortlicher Auftragnehmer der MiD 2023 ist wie bereits in den vorherigen MiD-Erhebungen das infas-Institut. Das MiD-Bearbeitungsteam wird dabei durch die Subunternehmer Institut für Verkehrsforschung am DLR, die IVT GmbH sowie die infas 360 GmbH erweitert.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt beim BMDV. Die MiD 2023 folgt den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Für die Durchführung ist die infas GmbH verantwortlich. Hierzu wurde zwischen dem BMDV und infas eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen. Ergänzend trifft infas entsprechende Regelungen mit seinen Konsortialpartnern.

Für die kontaktierten Bürgerinnen und Bürger ist die Teilnahme an der MiD freiwillig. Zur Einwilligung sind Informationen zum Verfahren und dem Datenschutz von hoher Bedeutung. Dies umfasst transparente Angaben über die Kontaktaufnahme zur Stichprobengewinnung, das Erhebungsverfahren, die Datenaufbereitung und die Verwendung der Daten. Dazu liegt ein Datenschutzblatt mit allen wichtigen Eckwerten vor. Dieses wird allen kontaktierten Personen im Erstkontakt übermittelt. Bei weitergehendem Interesse steht zusätzlich die vorliegende ausführlichere Information zum Datenschutzkonzept zum Download zur Verfügung.

Bonn im Mai 2023

Das MiD-Team

Inhaltsverzeichnis

1	Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen und wissenschaftlicher Praxis	5
2	Warum die Befragung gestattet ist: rechtliche Grundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die Auftraggebenden	6
3	Woher Ihre Adresse zur Kontaktaufnahme stammt: rechtliche Grundlage zur Bereitstellung von Anschriften aus den Einwohnermelderegistern	6
4	Auf welcher Grundlage Ihre Entscheidung und die weitere Bearbeitung erfolgt: wirksame Einwilligung zur Teilnahme	7
5	Erfassung von Merkmalen weiterer Personen im Haushalt und deren Information	9
6	Erfassung besonderer Personenmerkmale und diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung	10
7	Welche weiteren Daten hinzukommen: Vorgehensweise bei der Ergänzung der MiD-Erhebung durch Daten, die nicht direkt erfragt werden	11
8	Wie Ihre Angaben geschützt werden: Sicherstellung der wirksamen Anonymisierung nach Projektabschluss	12
9	Datenlöschung bei infas nach Projektabschluss	12
10	Betroffenenrechte	12
11	Verantwortliche Stelle und Ansprechpartner	13
12	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	14

1 Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen und wissenschaftlicher Praxis

Die Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD) ist eine der größten wissenschaftlichen Erhebungen in Deutschland. Sie erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie über 60 regionaler Partner aus den Bundesländern und der regionalen Planungsverantwortung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtlich zulässig und erfolgt ausschließlich durch Personen, die auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet wurden. Alle Befragungen werden von speziell geschulten Mitarbeitenden unter strenger Beachtung der Datenschutzgrundverordnung der europäischen Union (DSGVO) und des nationalen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durchgeführt.

Eine Grundlage zum Schutz der Daten der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer ist die strikte Einhaltung des Trennungsprinzips und der Datensparsamkeit. Die Kontaktdaten werden ausschließlich zur Kontaktaufnahme verwendet und streng getrennt von den Befragungsdaten gespeichert und aufbewahrt. Die personenbezogenen Kontaktdaten (Namen und Anschrift) werden ausschließlich von infas verarbeitet. Die Auftraggebenden erhalten zu keinem Zeitpunkt Zugang zu diesen Kontaktdaten.

Nach Abschluss der Datenerhebung wird ein reduzierter Auswertedatensatz erstellt. Hierbei werden die Erhebungsdaten derart vergrößert, dass kein direkter Personenbezug mehr erkennbar ist. Das bedeutet, dass keine Namen und Anschriften übermittelt werden und die Merkmale, die ein potenzielles Risiko zur Identifizierung der Betroffenen darstellen, so vergrößert werden, dass aus den Daten selbst kein Rückschluss auf die Befragten möglich ist. Die Erstellung des reduzierten Auswertedatensatzes erfolgt nach dokumentierten Regeln. Details können den in Kapitel 5 des Nutzerhandbuchs der MiD 2017 dokumentierten Abläufen entnommen werden. Zusätzlich stellt Kapitel 4.3 des MiD-Methodenberichts 2017 das gewählte Verfahren zur datenschutzkonformen Aufbereitung von Adressdaten ausführlich dar (alle abrufbar unter:

<https://www.mobilitaet-in-deutschland.de/archive/publikationen2017.html>).

Im Ergebnis werden die Daten für sämtliche Nutzungen derart vergrößert, dass differenzierte inhaltliche Analysen möglich bleiben, ein direkter Personenbezug aus den Datensätzen selbst aber nicht mehr gegeben ist. Da das Risiko einer Entanonymisierung der Befragten trotz der Einschränkungen der Informationen im Auswertedatensatz – z.B. durch Hinzuziehen weiterer Daten oder besonderer Techniken - nicht vollständig auszuschließen ist, werden die Auswertedatensätze als personenbezogene Daten eingestuft und unterliegen weiterhin dem Datenschutzrecht.

Dem Prinzip der Datenminimierung folgend, finden alle Auswertungen zur Mobilität innerhalb des Projekts ausschließlich auf Grundlage dieses Auswertedatensatzes statt.

2 Warum die Befragung gestattet ist: rechtliche Grundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die Auftraggebenden

Die Datenschutzgrundverordnung sowie das Bundesdatenschutzgesetz bilden den rechtlichen Rahmen, dass die MiD für derartige wissenschaftliche Forschungszwecke durchgeführt werden darf. Grundlage für die Durchführung der Befragung ist die Einwilligung der kontaktierten Personen im Sinne von Art. 6 Abs. lit. a) DSGVO. Als weitere Richtlinie gelten hierbei die Prinzipien einer verständlichen und vollständigen Information nach Art. 13 DSGVO.

Die Einwilligung umfasst die Verarbeitung der bei den Teilnehmenden erhobenen Daten sowie verbunden mit Datenschutzauflagen die Übermittlung des reduzierten Auswertedatensatzes zu wissenschaftlichen, statistischen und Archivzwecken an die Auftraggebenden.

3 Woher Ihre Adresse zur Kontaktaufnahme stammt: rechtliche Grundlage zur Bereit- stellung von Anschriften aus den Einwohner- melderegistern

Die MiD nutzt zur Kontaktaufnahme mit den zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zwei Zugänge:

- Der größte Teil der Stichprobe stammt aus dem Einwohnermelderegistern von über 1.000 zufällig ausgewählten Gemeinden.
- Der kleinere Teil sind vollständig zufällig generierte Telefonnummern aus dem Festnetz sowie dem Mobilfunkbereich.

Dieses doppelte Verfahren dient einer umfassenden regionalen Abdeckung. Beide Verfahren erfolgen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit §3 BDSG. Sie sind für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen und ohne Einwilligung zulässig sind. Die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben lassen sich für das BMDV mit den jeweiligen §§ 3 und 4 der Ausbaugesetze für Bundesschienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen, Anforderungen zur Erstellung der Bedarfspläne für den Infrastrukturausbau sowie Anforderungen gem. §§ 9 und 10 Klimaschutzgesetz zur Erstellung der Klimaschutzprogramme und des Klimaschutzberichts konkretisieren.

Die Bereitstellung von Stichproben aus den Melderegistern erfolgt im Rahmen der Gruppenauskunft entsprechend den Regelungen des § 46 Bundesmeldegesetz. Praxis ist, dass das öffentliche Interesse der Studie durch die Landesinnenministerien bestätigt wird. Die Kontaktdaten aus den Einwohnermelderegistern selbst

werden durch die jeweiligen Einwohnermeldeämter ihrer Stadt oder Gemeinde bereitgestellt. Hierfür werden nur so viele Kontaktdaten übergeben, wie nach wissenschaftlichen Kriterien zur Erzielung verlässlicher Ergebnisse durch eine hinreichend große Zahl an Teilnehmenden erforderlich sind. Die so entstehende Brutto-Stichprobe wird von infas verwaltet. Die Auswahl der Städte und Gemeinden erfolgt zufällig anhand einer regionalen Schichtung nach Bundesländern und Regionstypen.

Im Rahmen der Bereitstellung von Kontaktdaten wird ein sogenanntes onomas-tisches Verfahren zur gezielten Berücksichtigung vermuteter Herkunftsregionen der zufällig ausgewählten Personen eingesetzt. Dazu werden anhand bekannter Namensteile Annahmen zur Herkunft der Personen getroffen. Mit diesem Verfah-ren soll sichergestellt werden, dass Personen mit einer möglichen Migrationser-fahrung in der Befragung ausreichend repräsentiert sind. Die Steuerung dieser Schichtungsprozesse erfolgt ausschließlich im Rahmen der Aufbereitung durch infas und nicht bei der Bereitstellung der Adressen durch die Gemeinden. Die so ermittelten Informationen werden nach Durchführung der Stichprobenziehung gelöscht und nicht in den Erhebungsdaten gespeichert oder für Auswertungen verwendet.

4 Auf welcher Grundlage Ihre Entscheidung und die weitere Bearbeitung erfolgt: wirksame Einwilligung zur Teilnahme

Nach Abschluss der Stichprobenvorbereitungen und zu Beginn der Kontaktauf-nahme werden die zu befragenden Personen bzw. Haushalte über die Studie, de-ren Zielsetzung und Themen der Befragung, die Adressauswahl, die datenschutz-rechtliche Grundlage sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung in-formiert. Die MiD richtet sich an alle Personen eines Haushalts.

Alle Dokumente zur Studieninformation werden in deutscher Sprache erstellt. Zu-sätzlich angeboten werden online abrufbare verkürzte fremdsprachige Informa-tionen. Die eigentliche Befragung ist online zusätzlich auf Englisch sowie auf Tür-kisch möglich.

Um möglichst allen teilnehmenden Personen einen adäquaten Zugang zu ermög-lichen, kombiniert die MiD 2023 mehrere Erhebungsverfahren. Dies umfasst die Optionen mündlich-telefonisch, schriftlich-online und schriftlich-postalisch.

Der Erstkontakt findet abhängig davon, ob ein Haushalt zur Einwohnermelde- oder zur Telefonstichprobe gehört, schriftlich oder telefonisch statt. Aus daten-schutzrechtlicher Sicht ist nach dem erfolgten Erstkontakt die Zustimmung im Rahmen einer „informierten Einwilligung“ entscheidend. Nur dann kann mit dem Interview begonnen werden. Die Zustimmung ist wirksam, wenn der oder die Betroffenen zuvor in ausreichender Form informiert und über die Freiwillig-keit der Teilnahme aufgeklärt wurden. Technisch wird dazu in der MiD zwischen verschiedenen Varianten des Erstkontakts unterschieden:

- Findet der Erstkontakt auf postalischem Weg statt, wird dem Anschreiben ein einseitiges Datenschutzblatt beigelegt. Dies gilt in der MiD 2023 für den Teil der Einwohnermeldestichprobe.
- Erfolgt der Erstkontakt im Teil Stichprobe mit zufällig generierten Telefonnummern telefonisch, können die Haushalte vorab nicht durch ein Ankündigungsschreiben über die Studie und die datenschutzrechtlichen Belange informiert werden. Daher beginnt die telefonische Befragung mit einer Studieninformation. Diese wird obligatorisch vorgelesen. Die Information wird sowohl auf der Ebene des Haushalts für das Erstgespräch mit einer Kontaktperson im Haushalt als auch in der späteren Kontaktierung weiterer Haushaltsmitglieder aufgerufen.
- Im Rahmen des telefonischen Erstkontakts erhobene Adressdaten werden zum anschließenden postalischen oder elektronischen Versand der Studieninformationen genutzt. Zudem besteht bereits innerhalb des ersten telefonischen Kontakts die Möglichkeit, das Anschreiben und das Datenschutzblatt vorab per E-Mail zu erhalten und einen Termin für die Fortsetzung des Telefonats zu vereinbaren.

Die Information im Erstkontakt ist Voraussetzung für eine wirksame Zustimmung und den Interviewbeginn mit der ersten Kontaktperson. Sie ist jedoch nicht mit der Zustimmung weiterer Haushaltsmitglieder zu einem späteren individuellen Interview gleichzusetzen. Jedes befragte Haushaltsmitglied entscheidet separat über die Studienteilnahme in Form eines eigenen Interviews. Sie muss also eine eigene Zustimmung erteilen. Der weitere diesbezügliche Ablauf hängt wiederum vom Erhebungsmodus ab:

- Bei schriftlich-postalischen Fragebögen erfolgt die Zustimmung „konkudent“ durch Ausfüllen und Rücksenden der Erhebungsunterlagen. Darunter wird ein Handeln verstanden, das eine ausdrückliche Willenserklärung rechtlich ersetzt. Am Anfang des Fragebogens wird an hervorgehobener Stelle ein entsprechender Text platziert. Für ausgefüllte Fragebögen, die an infas übersendet werden, liegt hierdurch eine solche Einwilligung vor.
- Im Online-Interview wird die befragte Person auf eine Startseite geleitet, die die zentralen Studieninformationen sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Datenschutzerklärung enthält. Am Anfang des Fragebogens ist folgender Text platziert: „Ich habe die mir zugesendete Teilnahmeinformation gelesen und verstanden. Mit dem Ausfüllen und Absenden dieses Fragebogens erkläre ich mich einverstanden, dass meine Angaben verarbeitet werden.“ Unter dieser Erklärung ist ein Button „Einverstanden, Befragung starten“ gesetzt. Dieser muss von der befragten Person angeklickt werden, um die Befragung zu starten.
- Bei telefonischen Befragungen wird ebenfalls jede zu befragende Person vor Beginn der Interviews um ihr Einverständnis gebeten. Das Interview mit einer Person kann beginnen, sobald das Einverständnis erklärt wurde. Vor Beginn des Interviews wird hierzu folgende Frage durch die Interviewerin/den Interviewer gestellt: „Bevor wir mit der Befragung beginnen, eine Frage aus Datenschutzgründen: Haben Sie die Informationen zur Teilnahme und zum Datenschutz verstanden und sind Sie mit der Verarbeitung Ihrer Angaben einverstanden?“.

Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, geht es weiter mit „Vielen Dank. Dann kommen wir nun zur ersten Frage.“ Wird die Frage mit „Nein“ beantwortet, gibt es drei Möglichkeiten: a) Für die Person wird eine Teilnahmeverweigerung eingetragen. b) Die Person wird bei Bereitschaft erneut ausführlich mündlich zu den Teilnahme- und Datenschutzbedingungen informiert und nochmals zur Einwilligung in die Teilnahme befragt. c) Mit der Person wird ein weiterer Telefontermin vereinbart, damit sie sich die Teilnehmerinformation in der Zwischenzeit durchlesen kann. Zu Beginn des neuen Termins wird die Person erneut zur Einwilligung in die Teilnahme befragt.

Eine schriftliche Einwilligung in das Interview ist nicht notwendig, da eine solche Form nach gängiger Auffassung eine zu hohe Hürde für die Teilnahme an Studien der Markt- und Meinungsforschung darstellen würde. In diesem Zusammenhang wird auf Erwägungsgrund 32 der DSGVO verwiesen, in dem die Einwilligung als eine eindeutige bestätigende Handlung definiert wird, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Die Einwilligung muss nicht bedeuten, dass Befragte alle erhobenen Informationen angeben möchten. Die interviewten Personen können im Papierfragebogen einzelne Fragen unausgefüllt lassen oder bei der telefonischen Erhebung die Antwort auf einzelne Fragen verweigern. Bei der Online-Erhebung besteht ebenfalls die Möglichkeit, einzelne Fragen nicht zu beantworten. Ein in das Instrument einprogrammierter ausdrücklicher „Eingabezwang“ ist nur als Ausnahme bei zentralen Informationen zur weiteren Steuerung des Interviews vorgesehen. Jedoch wird auch in diesen Fällen ein expliziter Ausweichcode (z.B. „möchte ich nicht angeben“) angeboten.

Jede Einwilligung kann nach Teilnahme widerrufen werden. In solchen Fällen wird zumeist eine weitere Befragungsteilnahme abgelehnt und die Löschung der gespeicherten Adressinformationen verlangt. Nachträgliche Ablehnungen oder Widerrufe können mit Anforderungen einhergehen, nicht nur die Adressdaten zu löschen, sondern ebenso alle für die Person gesammelten Befragungsdaten. Teilnahmeablehnungen, Sperrwünsche, Widerrufe sowie Datenlöschungsanforderungen können als Brief, als Anruf, per Fax oder E-Mail an infas übermittelt werden.

5 Erfassung von Merkmalen weiterer Personen im Haushalt und deren Information

Eine Besonderheit der MiD stellt die Auskunft einer Person, die bereits eingewilligt hat, über weitere Haushaltsmitglieder dar. Dies ist ein Bestandteil des Haushaltsinterviews, in dem die Haushaltszusammensetzung erfasst wird, wie auch möglicher stellvertretender Befragungen in der Phase der einzelnen Personeninterviews. Diese Information dient zum einen der Steuerung und Zuordnung der richtigen Fragebögen für die jeweiligen Personen, zum anderen der Ermittlung der Haushaltsgröße.

Hintergrund ist, dass zu den Anforderungen der MiD die möglichst vollständige Abbildung der befragten Haushalte mit allen dort lebenden Personen gehört. Hierzu werden in der Phase des Haushaltsinterviews zunächst die einzelnen Personen erfasst - mit einem frei wählbaren eindeutigen Kürzel oder einem Vornamen. Diese Angabe wird für eine Unterscheidung im späteren Interviewverlauf benötigt. Zur weiteren Steuerung werden Geschlecht und Alter aller Haushaltmitglieder erfragt. Diese Klärung der Haushaltszusammensetzung erfolgt verfahrensbedingt im Haushaltsinterview, da diese aus den Kontaktdaten der Stichprobe nicht erkennbar ist.

Jede antwortende Person wird über diesen Ablauf informiert. Sie wird darum gebeten, die weiteren Haushaltmitglieder hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft die Auflistung in einer Liste der im Haushalt lebenden Personen.

Diese Angaben sind als statistische Größen von hoher Bedeutung für eine möglichst verzerrungsfreie und präzise Hochrechnung der erhobenen Daten. Daraus leitet sich bezogen auf die Angaben zu weiteren Haushaltmitgliedern ein berechtigtes wissenschaftliches Forschungsinteresse ab. Das MiD-Konzept beschränkt sich jedoch auf nur wenige steuerungsrelevante Auskünfte der vertretenden Kontaktperson zu anderen im Haushalt lebenden Personen, bevor diese ihrem eigenen Interview zugestimmt haben.

Rechtlich handelt sich dabei um eine nicht bei der betroffenen Person selbst erfolgenden Datenerhebung im Sinne des Art. 14 DSGVO. Basis für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG sowie einer Information im Sinne von Art. 14 Abs. 3 lit. b) DSGVO.

Mit ausschlaggebend in diesem Verfahren ist, die Betroffenen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 lit. b) DSGVO spätestens im direkten individuellen Erstkontakt zu informieren. Diese Information erfolgt in der Phase der Personeninterviews. Dort werden Betroffene in Mehrpersonenhaushalten unterrichtet, die nicht am vorangehenden Haushaltsinterview beteiligt waren. Sie werden außerdem auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen, wenn eine auf ihre Person bezogene Steuerungsangabe aus der Haushaltszusammensetzung wie etwa das Alter verwendet wird. Ebenso umfasst dieser Schritt die Einwilligung im Fall vollständiger Stellvertreter-Interviews. Im Stellvertreter-Fall wird explizit nach der Einwilligung der erwachsenen Person gefragt, für die die Angaben erfolgen. Für Kinder im Alter bis zu 13 Jahren trifft diese Entscheidung die auskunftsgebende erziehungsberechtigte oder die im Haushalt dafür „abgestellte“ Person. Auch darauf wird in den Erhebungsunterlagen hingewiesen.

6 Erfassung besonderer Personenmerkmale und diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung

Die MiD bittet befragte Personen im Alter ab 18 Jahren um Auskunft zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO. Dies sind Anga-

ben zu körperlichen Handicaps und daraus möglicherweise resultierenden Mobilitätseinschränkungen. Deren Erhebung ermöglicht Auswertungen zu den Mobilitätsbedürfnissen und -mustern dieser Gruppe.

Derartige „Gesundheitsmerkmale“ im weitesten Sinn sind als besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO zu behandeln. Voraussetzung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die Einwilligung der Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a). Für derartige Merkmale sieht die gesetzliche Regelung eine ausdrückliche Einwilligung zur Erfassung dieser besonderen Kategorie personenbezogener Daten vor.

Im wissenschaftlichen Verfahren der MiD wird dies durch eine umfassende Aufklärung und eine an der entsprechenden Stelle im Befragungsablauf dokumentierte ausdrückliche Zustimmung geregelt. Um darüber hinaus dem besonderen Stellenwert dieser Merkmale gerecht zu werden, wird bereits vor Befragungsbeginn in der MiD-Datenschutzerklärung explizit auf diese Abfrage hingewiesen. Auch wird an dieser Stelle die Freiwilligkeit nochmals hervorgehoben.

7 Welche weiteren Daten hinzukommen: Vorgehensweise bei der Ergänzung der MiD-Erhebung durch Daten, die nicht direkt erfragt werden

Neben den unmittelbaren Stichproben- und Erhebungsdaten nutzt die MiD Sekundärdaten über externe Datenzuspielungen – etwa bezogen auf die Wohnorte der Befragten oder die Zielpunkte von erfassten Wegen. Dazu gehören beispielsweise eine Kategorisierung der Wohngemeinde, eine Klassifikation der Bedienungsqualität im öffentlichen Nahverkehr sowie der Nahversorgungsqualität hinsichtlich der Erreichbarkeit von Geschäften und weiteren Versorgungseinrichtungen. Dies erfolgt in vergrößerten typisierenden Kategorien und nicht als spezifisches Einzelmerkmal. Die Zuspelung dient nicht als weiteres Personenmerkmal, sondern ermöglicht strukturelle Auswertungen anhand der genannten Kategorien.

Eine Aufstellung der rund 30 den Befragungsdaten zugespielten Merkmalen enthält Anhang 5 des Nutzerhandbuchs der MiD 2017 (abrufbar unter: <https://www.mobilitaet-in-deutschland.de/archive/publikationen2017.html>).

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die Einwilligung der Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a). Über diesen Auswertungsschritt werden die befragten Personen bereits vor ihrer grundsätzlichen Einwilligung gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. d) DSGVO informiert. Daher wird der Umstand der Zuspelung bereits in der Datenschutzerklärung dargestellt.

8 Wie Ihre Angaben geschützt werden: Sicherstellung der wirksamen Anonymisierung nach Projektabschluss

Das Forschungsprojekt MiD 2023 selbst ist ein zeitlich abgegrenztes Projekt, das auf die Analyse und Aufbereitung von Daten zur Alltagsmobilität zu aktuell relevanten Fragestellungen und Planungsbedarfen zielt. Die hierin ermittelten Ergebnisse bilden die Datengrundlage für wichtige, aktuelle politische Entscheidungen und wissenschaftliche Analysen. Die Daten bieten aber auch Möglichkeiten, Analysen zu weiteren Fragestellungen durchzuführen, die nicht alle im Rahmen des zeitlich befristeten Forschungsprojekts betrachtet werden konnten.

Um solche Analysen einem begrenzten Nutzendenkreis zu ermöglichen, wird der Auswertedatensatz nach Beendigung des Forschungsprojekts MiD 2023 nicht gelöscht, sondern an die Auftraggebenden zu statistischen, wissenschaftlichen und Archivzwecken übermittelt. Das BMDV stellt den Auswertedatensatz auch Forschungseinrichtungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben im öffentlichen Interesse zur Verfügung.

Die Übermittlung erfolgt immer nur in Verbindung mit Datenschutzauflagen und einem entsprechenden Nutzungsvertrag, der die Datennutzenden auf die Einhaltung besonderer technischer und organisatorischer Auflagen hinsichtlich der Nutzung, Speicherung und Zugänglichkeit verpflichtet. Durch diese Kombination der Dateneinschränkung im Auswertedatensatz sowie geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen sind die Anforderungen nach geeigneten Garantien gemäß Art. 89 DSGVO erfüllt. Diese stellen sicher, dass Rückschlüsse auf Einzelpersonen – wenn überhaupt – nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft entanonymisiert werden könnten.

9 Datenlöschung bei infas nach Projektabschluss

Die personenbezogenen Daten von Betroffenen, die der Speicherung ihrer Angaben nicht widersprechen, werden bis zum formalrechtlichen Abschluss des Forschungsprojekts der MiD durch Abnahme der Ergebnisse durch den Auftraggebenden bei den Auftragnehmenden gespeichert und dort erst anschließend gelöscht. Diese abschließende Löschung nach Projektabschluss auf Auftragnehmerseite umfasst alle in der Stichprobenziehung und der Datenerhebung erhobenen Namens- und Adressangaben als auch alle weiteren im Rahmen der Erhebung erhobenen Daten.

10 Betroffenenrechte

Sie haben als Betroffene folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft - Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung - Art.16 DSGVO
- Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO

- Widerrufsrecht der Einwilligung - Art. 7 Abs. 3 DSGVO - jederzeit mit Wirkung für die Zukunft
- Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO
- Recht auf Beschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Das BMDV und infas haben vereinbart, dass aufgrund des näheren Bezugs zur Datenverarbeitung, die Bearbeitung von geltend gemachten Betroffenenrechten von infas erfolgt. Sofern Sie eines oder mehrere dieser Rechte wahrnehmen möchten, steht Ihnen das infas-Team unter den auf der Titelseite genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

11 Verantwortliche Stelle und Ansprechpartner

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung muss die datenschutzrechtliche Beziehung zwischen den leistungsrechtlich Auftraggebenden und Auftragnehmenden definiert sein. Die Projektbeauftragung durch das BMDV beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten und bestimmt die konkreten Zwecke und einzusetzenden Mittel bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der MiD. Sowohl die regionalen Partner als auch die Auftragnehmenden haben keinen Einfluss auf die Festlegung der Zwecke und nur geringen Einfluss auf die Festlegung der Mittel zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Daher ist das BMDV die verantwortliche Stelle nach Art. 28 DSGVO. Zur Durchführung der Studie wurde zwischen dem BMDV und infas ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen.

Fragen und Hinweise zum Datenschutz können Sie an folgende Stellen richten:

Im Bundesministerium für Digitales und Verkehr

- **Projektleitung der MiD 2023 im BMDV:**
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Markus Sigismund (statistik@bmdv.bund.de)
Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
- **Beauftragter für den Datenschutz**
datenschutz@bmdv.bund.de

Bei infas als Auftragnehmer

- **Datenschutzbeauftragte**
infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
Angelika Steinwede (datenschutz@infas.de)
Kurt-Schumacher-Straße 24
53113 Bonn

12 Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen

Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Richten Sie Ihre Beschwerde in diesem Fall bitte an:

Beschwerdemöglichkeiten bei der Aufsichtsbehörde Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- <https://www.bfdi.bund.de/kontakt>
Zentrale Telefonnummer: 0228-997 799-0
Zentrale Mail-Adresse: poststelle@bfdi.bund.de